

Neues Versicherungsvertragsrecht Mehr Rechte für Verbraucher

Mit dem neuen Versicherungsvertragsgesetz werden Versicherte deutlich besser gestellt. Beratung und Information werden verbessert, Versicherte werden angemessen an den erwirtschafteten Überschüssen beteiligt und das Alles- oder Nichts-Prinzip wird aufgegeben. Wir sorgen damit bei allen Versicherungsverträgen für mehr Verbraucherschutz und einen gerechteren Interessensausgleich.

Die Modernisierung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) setzt Forderungen von Verbraucherschützern und der obersten deutschen Gerichte um. In zwei Entscheidungen hatten der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber im Jahr 2005 zu Verbesserungen beim Verbraucherschutz aufgefordert.

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Es gilt für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge. Auf laufende Verträge findet bis zum 31. Dezember 2008 altes Recht Anwendung. Danach gilt auch für diese Verträge das neue Recht.

Die Neuregelung der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung gilt auch für Altverträge schon ab dem 1. Januar 2008. Die Neuregelung der Berechnung der Rückkaufswerte gilt nur für Neuverträge, also für Verträge, die nach dem 1. Januar 2008 geschlossen werden.

Die wichtigsten Verbesserungen betreffen folgende zehn Neuregelungen:

1. Verbesserte Beratung und Information der Versicherungsnehmer

Zur Verbesserung der Transparenz sieht das Gesetz zusätzliche Beratungs- und Informationspflichten der Versicherer vor. Es besteht die Pflicht zu einer, auf die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers ausgerichteten, Beratung. Der Rat muss klar und ver-

ständig erteilt werden. Außerdem muss die Beratung dokumentiert werden.

Der Versicherte kann natürlich auch auf die Beratung verzichten, wenn er beispielsweise bereits umfassend informiert ist. Es ist keine „Zwangsbearbeitung“ vorgesehen. Der Verzicht ist allerdings nur wirksam, wenn er durch gesonderte schriftliche Erklärung erfolgt und auf die nachteiligen Auswirkungen des Verzichts (z. B. Beweisprobleme) hingewiesen wurde. Verletzen Versicherer oder Vermittler ihre Beratungs- oder Dokumentationspflichten, sind sie schadensersatzpflichtig.

Beispiel: Will ein Autofahrer eine Vollkaskoversicherung für einen Urlaub in einem nicht-europäischen Land abschließen und wird ihm, z. B. weil der Vermittler nicht nachgefragt hat, ein Vertrag vermittelt, der nur für Europa gilt, ist der Vermittler wegen falscher Beratung schadensersatzpflichtig. Der Beratungsfehler kann über die Dokumentation, die dem Versicherungsnehmer zu übermitteln ist, festgestellt werden.

Versicherten müssen in Zukunft rechtzeitig vor Vertragsabschluss alle wesentlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie diese sorgfältig prüfen können. Die bisherige Praxis, dem Versicherungsnehmer erst mit dem Versicherungsschein sämtliche Vertragsunterlagen zuzuschicken (sog. Policenmodell), wird dem Interesse des Verbrauchers an einer frühzeitigen Information nicht gerecht.

Der Versicherungsnehmer kann allerdings durch gesonderte schriftliche Erklärung darauf verzichten, vorab über einzelne Vertragsbedingungen informiert zu werden. Der Verzicht kann von Interesse sein, wenn es darum geht, den Versicherungsschutz möglichst schnell zu erhalten und/oder kein Informationsbedarf besteht, z. B. weil der Vertrag überschaubar ist.

2. Eingeschränkte Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Künftig muss der Versicherungsnehmer vor Vertrags-



schluss nur solche Gefahrenumstände anzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Damit entfällt für den Versicherungsnehmer das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist.

Zudem muss der Versicherer seine Rechte aus der Verletzung der Anzeigepflicht grundsätzlich binnen fünf Jahren geltend machen. Diese Ausschlussfrist verschafft dem Versicherungsnehmer innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Sicherheit darüber, dass der Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt Bestand hat.

Beispiel: Wohnungseigentümer A gibt beim Abschluss einer Hausratversicherung nicht an, dass sich im Erdgeschoss des Hauses ein Hotel (mit der Folge erhöhten Publikumsverkehrs) befindet. Wird in seine Wohnung eingebrochen, kann sich die Versicherung auf diesen Umstand nur berufen, wenn sie den Wohnungseigentümer A vor dem Vertragsabschluss ausdrücklich danach gefragt hatte, ob sich in dem Haus Gewerbebetriebe befinden. Ein Rücktritt der Versicherung vom Vertrag kommt zudem nur dann in Betracht, wenn A die Existenz des Hotels vorsätzlich verschwiegen hatte.

3. Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

Bislang hat ein Versicherungsnehmer bei grober Fahrlässigkeit keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und wenn ihm lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, Anspruch auf volle Entschädigung. Künftig muss geprüft werden, welchen Anteil das Verschulden

ausmacht, und nur um diesen Anteil kann die Versicherung die Leistung kürzen.

Beispiel: Ein Versicherungsnehmer verlässt für mehrere Stunden sein Haus; ein von der Straße aus nicht einsehbares Erdgeschossfenster steht in Kippstellung. Es wird eingebrochen. Dies Verhalten kann als grob-fahrlässig anzusehen sein, so dass die Hausratversicherung nach geltendem Recht nicht zahlt. Zukünftig wird die Versicherung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumindest eine Quote leisten.

4. Allgemeines Widerrufsrecht

Künftig können alle Versicherungsverträge unabhängig vom Vertriebsweg und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Insbesondere können nach dem neuen Recht auch Handwerker und Freiberufler, nicht nur Verbraucher, einen Vertrag widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, bei der Lebensversicherung 30 Tage. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsbedingungen und Informationen übermittelt worden sind. Die im geltenden Recht vorhandene absolute Ausschlussfrist von einem Jahr entfällt ersatzlos.

5. Das Prinzip der „Unteilbarkeit der Prämie“ wird abgeschafft

Wird der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres von der Versicherung gekündigt oder durch Rücktritt beendet, muss der Versicherungsnehmer die

Prämie künftig nur noch bis zu diesem Zeitpunkt und nicht mehr bis zum Ende der Versicherungsperiode zahlen.

Beispiel: Kündigt der Versicherer den Vertrag aufgrund Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers zum 1. Juli eines Jahres und endet die Versicherungsperiode am 31. Dezember dieses Jahres, so sind die Beiträge nach geltendem Recht bis einschließlich Dezember zu zahlen. Nach neuem Recht sind sie lediglich bis Ende Juni zu zahlen.

6. Direktanspruch in der Pflichtversicherung wird erweitert

Bei einer Pflichtversicherung wird dem Geschädigten künftig in bestimmten Fällen ein Direktanspruch gegen den Versicherer eingeräumt. Ein solcher direkter Anspruch bestand bislang lediglich bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

In Zukunft wird der Geschädigte darüber hinaus bei allen Pflichtversicherungen den Versicherer unmittelbar in Anspruch nehmen können, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, oder wenn der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist.

Beispiel: Ein Mandant verliert einen Schadenersatzprozess gegen seinen Anspruchsgegner durch fehlerhaftes Handeln des Rechtsanwalts. Er verlangt Schadenersatz von dem Rechtsanwalt. Über das Vermögen des Anwalts wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Mandant kann zukünftig direkt die Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen und ggf. auf Schadenersatz verklagen.

7. Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird der Rückkaufswert (der Betrag, den der Versicherer bei vorzeitiger Kündigung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt) künf-

tig nach dem Deckungskapital der Versicherung berechnet. Das schafft mehr Rechtssicherheit, da anders als beim bisher zur Grundlage genommenen Zeitwert die Höhe beim Deckungskapital feststeht.

Das Deckungskapital ist das Kapital, das vorhanden sein muss, um die Ansprüche des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Der nach dem Deckungskapital berechnete Rückkaufswert wird im Regelfall höher sein als der nach dem Zeitwert berechnete. Diese Regelung gilt für ab dem 1. Januar 2008 neu abgeschlossene Verträge.

8. Frühstorno

Die Abschlusskosten der Lebensversicherung werden künftig auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Der Rückkaufswert fällt damit in den ersten Jahren höher aus, da derzeit die Abschlussgebühr der Versicherung und die Provision für den Versicherungsmakler in voller Höhe in den ersten zwei Jahren auf die Prämien umgelegt werden. Auch dies gilt für ab dem 1. Januar 2008 neu abgeschlossene Verträge.

Beispiel: Ein 30 Jahre alter Versicherungsnehmer schließt eine Kapitallebensversicherung mit einer Laufzeit von 35 Jahren und einem Jahresbeitrag von 1.000 Euro ab. Kündigt der Versicherungsnehmer nach einem Jahr, so erhielt er nach bislang geltendem Recht (vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005) keinen Rückkaufswert.

Nach der Neuregelung und der dort vorgesehenen Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Jahre beträgt der Rückkaufswert 560 Euro. Dabei wird Folgendes angenommen: Die Verwaltungskosten betragen 8 Prozent vom Jahresbeitrag, die Abschlusskosten 4 Prozent der Beitragssumme ohne Berücksichtigung eines weiteren Stornobezugs. Ferner wurde die Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. mit 2,75 Prozent Rechnungszins zugrunde gelegt.

9. Anspruch auf Überschussbeteiligung

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung wird im Gesetz als Regelfall verankert. Außerdem erhält der Versicherungsnehmer erstmals einen Anspruch auf eine prozentual festgelegte Beteiligung an vorhandenen stillen Reserven.

Danach soll der Versicherungsnehmer in Zukunft angemessen auch an den noch nicht realisierten Gewinnen beteiligt werden, soweit sie durch seine Beiträge erzielt worden sind. Die Versicherungsunternehmen müssen die stillen Reserven offen legen und den Versicherungsnehmer jährlich über den auf ihn entfallenden Teil unterrichten. Die Hälfte der stillen Reserven, die durch die Beiträge des Versicherungsnehmers erwirtschaftet worden sind, ist bei Beendigung des Vertrages auszuzahlen. Die andere Hälfte verbleibt im Unternehmen, um Wertschwankungen ausgleichen zu können.

Dieses Verfahren sichert dem einzelnen Versicherungsnehmer eine Beteiligung an den Reserven, berücksichtigt aber auch das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Erhaltung von Reserven.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat jeder Versicherungsnehmer diesen Anspruch, und zwar für die Restlaufzeit seines Vertrages nach Inkrafttreten. Bereits erfolgte Überschussbeteiligungen für die Zeit vor Inkrafttreten bleiben unberührt.

10. Transparenz bei Abschluss- und Vertriebskosten

Bei den Lebens- und Krankenversicherungen müssen in Zukunft vor dem Vertragsabschluss die Abschluss- und

Vertriebskosten offengelegt werden. Insbesondere diese verbesserte Information des Verbrauchers wird – wie die Verbesserung der Transparenz überhaupt – auch den Wettbewerb unter den Versicherungsunternehmen fördern.

Notwendige Modernisierung des geltenden Rechts

Das geltende Versicherungsvertragsgesetz stammt aus dem Jahre 1908. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wird es somit natürlich nicht mehr vollständig gerecht.

Um das Versicherungsvertragsrecht mit der rechtspolitischen und –tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen, reichten punktuelle Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr aus. Vielmehr war eine Gesamtreform erforderlich.

Das neue Gesetz berücksichtigt auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005, insbesondere zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung und des Bundesgerichtshofs, der sich in einer Entscheidung vom 12. Oktober 2005 u. a. zur Berechnung von Mindestrückkaufswerten geäußert hat.

Die Lebensversicherung hat eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft bestanden in Deutschland im Jahre 2005 430 Millionen Versicherungsverträge, davon 94 Millionen Lebensversicherungsverträge mit gebuchten Brutto-Beiträgen von 72,6 Milliarden Euro.

Impressum

Herausgeberin:
SPD-Bundestagsfraktion
Petra Ernstberger MdB
Parlamentarische Geschäftsführerin

Bezugsadresse:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin
oder unter:
www.spdfraktion.de

Gesamtherstellung:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit

Foto: Bilderbox.com

Juli 2007

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.



www.spdfraktion.de

Neues Versicherungsvertragsrecht

Mehr Rechte für Verbraucher